

**Dokumentation der internen Akkreditierung
des Masterstudienganges**

Schutz Europäischer Kulturgüter (M.A.)

(Strategies for European Cultural Heritage)



Inhalt

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung des Studienganges.....	5
Beschlussempfehlung an die Kommission für Interne Akkreditierungen	14
Stellungnahme der Studiengangsleitung	17
Protokollauszug zur Sitzung der Kommission für Interne Akkreditierungen am 04. Juli 2023.....	21
Beschlussempfehlung der Kommission für Interne Akkreditierungen an den Senat.....	23
Senatsbeschluss vom 12. Juli 2023.....	26
Prozess der Siegelvergabe.....	27



Akkreditierungsverfahren für den Studiengang

Schutz Europäischer Kulturgüter (M.A.)

Letztmalige Akkreditierung am: 17.03.2017

Letztmalige Akkreditierung durch: Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Letztmalige Akkreditierung bis: 30.09.2023

Datum der Fertigstellung der Dokumentation über den Studiengang: 31.01.2023

Begutachtungsgrundlage: Dokumentation über den Studiengang mit den Anhängen und Berichten, welche im Rahmen der internen Qualitätssicherung gemäß Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre erforderlich sind (Evaluationen, Kennzahlen, interne Qualitätsrevision etc.)

Prüfkriterien: Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Brandenburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) vom 28.10.2019

Mitglieder der Gutachtergruppe:

1. Hochschullehrende

1.1 Interner Hochschullehrender

Prof. Dr. Klaus Weber

Professor für Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte

1.2 Externer Hochschullehrender

Prof. Dr.-Ing. Rudolf Lückmann

Professor für Architektur (Hochbau und Erhaltung historischer Gebäude und Denkmäler) an der Hochschule Anhalt

2. Studierende

2.1 Interne Studierende

Lisa Bingenheimer

Studentin des Masterstudienganges Schutz Europäischer Kulturgüter



2.2 Externer Studierender

Willem Kottwitz

Student des Bachelorstudienganges Architektur an der Hochschule Anhalt

3. **Vertreterin der beruflichen Praxis**

Iwona Michniewicz-Laakmann

Restauratorin für Steinskulpturen

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung des Studienganges

Die Kulturwissenschaftliche Fakultät beantragt die interne Akkreditierung des Masterstudienganges Schutz Europäischer Kulturgüter mit dem Abschluss „Master of Arts“.

Es handelt sich um eine interne Reakkreditierung.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Fakultät und auf einem Austausch der Gutachterinnen und Gutachter in Form einer Webkonferenz am 12.05.2023.

1. Studiengangskonzept und Studieninhalte

Der Studiengang „Schutz europäischer Kulturgüter“ (SEK) stellt ein Gesamtprofil der im Kulturgutschutz bzw. in der Denkmalpflege sowie in der Kulturgutverwaltung relevanten Kenntnisse, Befähigungen und Kompetenzen vor. Er qualifiziert für ein Arbeitsfeld, dessen komplexe Aufgabenvielfalt ein breites, interdisziplinäres Wissen erfordert. Grundanliegen ist es daher, die in einem grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden durch ein konzentriertes Studienangebot zu erweitern und in Hinblick auf eine Berufstätigkeit im Bereich des Kulturgutschutzes, der Denkmalpflege und der Kulturgutverwaltung zu entwickeln. Ebenso ist es das Ziel des Studienangebotes, Berufspraktikern eine gezielte Wissensergänzung und Weiterqualifizierung an ihrem konkreten Arbeitsplatz oder zur Vorbereitung auf ein erweitertes Aufgabenfeld zu ermöglichen. Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 StudAkkV baut dieser berufsbegleitende Masterstudiengang auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium im Bereich der Geistes-, Kultur-, Sozial-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften oder in anderen für den Studiengang einschlägigen Fächern mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern (240 ECTS-Punkten) auf und schließt an diesen gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 StudAkkV mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern im Teilzeitstudium (60 ECTS-Punkten) an. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 StudAkkV wird mit dem erfolgreichen Studienabschluss ein Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss verliehen. Für den Masterabschluss werden somit gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 StudAkkV unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden bzw. wenn bei Studienaufnahme weniger als 240 ECTS-Punkte vorliegen: In diesen Fällen ist je nach Ausgangssituation (180 ECTS-Punkte oder 210 ECTS-Punkte) eine abgestufte Eingangsprüfung notwendig.

Beim SEK handelt es sich um einen anwendungsorientierten (§ 4 Abs. 1 S. 1 StudAkkV) weiterbildenden (§ 4 Abs. 2 S. 1 StudAkkV) Masterstudiengang, der gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 StudAkkV eine Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr voraussetzt. Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 StudAkkV ist er einem konsekutiven Masterstudiengang in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit gleichwertig und führt zum gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. Der SEK beinhaltet gemäß § 4 Abs. 3 StudAkkV eine Masterarbeit, mit der die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, innerhalb

einer Frist von drei Monaten ein Thema aus dem Bereich des Kulturgüterschutzes selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die genauen Modalitäten für die Masterarbeit regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter (SPO) in § 14. Gemäß § 8 Abs. 3 StudAkkV beträgt der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit 15 ECTS-Leistungspunkte.

Mit dem erfolgreichen Studienabschluss wird gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 StudAkkV der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) als einziger Abschlussgrad verliehen. Bestandteil eines jeden Abschlusszeugnisses ist ein Diploma Supplement, das im Einzelnen eine Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt (§ 6 Abs. 4 StudAkkV).

Der Ausbildungszyklus im berufsbegleitenden Masterstudiengang besteht aus sieben Blockphasen von jeweils zwei Wochen, die als „Modul“ bezeichnet werden. Eine kurze Beschreibung der Module ist in der SPO § 7 enthalten. Anders als bei berufsbegleitenden Studiengängen, die in einem „Wochenend-Rhythmus“ arbeiten, ist ein Modul/eine Blockphase nicht als eine homogene Wissensinheit gestaltet worden (z. B. eine zweiwöchige Blockphase ausschließlich zum Thema „Projektmanagement“) und verteilt sich auf mehrere unterschiedliche Blockphasen. Die heterogene Gestaltung von Modulen/Blockphasen hat zwei wichtige didaktische Gründe. Erstens spielt das Wiederkehren von ausgewählten Lehrinhalten in verschiedenen Blockphasen eine sehr große Rolle für das Aktivieren, Reaktivieren, Wiederholen und Entwickeln der wichtigsten Kompetenzen und für den Kompetenzzuwachs. Beispielsweise ist die Wissensvermittlung in den Grundlagenfächern „Projektmanagement“ und „Kulturgüterschutz“ schon allein aus Gründen der Studierbarkeit in zwei Blöcke eingeteilt. Der erste Block in diesen Fächern (in der 1. Blockphase) enthält jeweils das Grundlagen-, der zweite (in der 2. Blockphase) das Vertiefungswissen. Nach jedem Block ist eine Klausurprüfung angeordnet. Zweitens sollen die Studierenden durch die heterogene Mischung von Fächern innerhalb der zweiwöchigen Blockphasen in die Lage versetzt werden, eigenständig innerhalb derselben Blockphase Querbezüge zwischen z. B. „Museologie“ und „Kulturmarketing“ oder zwischen der „Bau-/Stadtbaugeschichte“ und der „Städtebaulichen Denkmalpflege“ herzustellen. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 StudAkkV sind die Inhalte so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 grenzen die Module die Studieninhalte zeitlich voneinander ab, ermöglichen aber trotzdem die für diesen interdisziplinär operierenden Studiengang so wichtigen thematischen Verknüpfungen zwischen den verschiedenen Studieninhalten. Modulbeschreibungen gemäß § 7 Abs. 2 StudAkkV liegen vor und enthalten die in § 7 Abs. 3 StudAkkV umschriebenen Inhalte. Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 StudAkkV ist jedem Modul in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Punkten zugeordnet. Bedingt durch die Organisation in Blockphasen werden den ersten beiden Semestern im Teilzeitstudium (jeweils zwei Blockphasen) jeweils 12 ECTS-Punkte und dem dritten Semester (drei Blockphasen) sowie der Abschlussphase mit der Masterarbeit und dem Abschlusskolloquium jeweils 18 ECTS-Punkte zugrunde gelegt. Die Vergabe von jeweils 6 ECTS-Punkten pro Modul folgt dabei der Norm an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), die für die

grundständigen Studiengänge in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge festgelegt ist. Diese Abweichung von der Regelvorgabe in § 8 Abs. 1 S. 2 StudAkkV ist somit studienorganisatorisch begründet und erweist sich in der Praxis nicht als problematisch.

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 StudAkkV sollte ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden entsprechen. In der Praxis liegt die Arbeitszeit bei einigen Modulen (z. B. Museumskunde) etwas höher, bei anderen (z. B. Aufgaben, Methoden und Arbeitsfelder der Denkmalpflege) viel höher, bei wieder anderen (z. B. Kulturerbemanagement u. -marketing) darunter. Die Gutachterinnen und Gutachter fragen sich, ob hier eine gleichmäßigere Verteilung möglich ist, und empfehlen, dies zu prüfen oder besser für die Studierenden an prominenter Stelle einen Hinweis zu platzieren, um darüber aufzuklären, dass der Arbeitsaufwand aufgrund der Natur des Studienganges nicht gleichmäßig verteilt ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die formalen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Brandenburg für den Masterstudiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ erfüllt sind.

2. Umsetzung des Studiengangskonzeptes

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Die Zielgruppe des Masterstudienganges bilden junge AbsolventInnen aller Studienrichtungen, die mit dem Feld des Kulturerbes zusammenhängen. Gleichwohl ist der Studiengang programmatisch offen für AbsolventInnen gänzlich anderer Disziplinen, weil sie i.d.R. zur Bereicherung des Diskurses in den jeweiligen Studienjahrgängen beitragen. Angesichts der Verpflichtung zur Präsenz bei zeitintensiven Blockveranstaltungen (pro Semester jeweils zwei Blockphasen mit je zwei Wochen) ist der Studiengang überwiegend für freiberuflich tätige RestauratorInnen, KunsthistorikerInnen, ArchitektInnen etc. attraktiv.

Das Studienprogramm ist in erster Linie für die AbsolventInnen von materiell (im Sinne der Analyse und/oder der Behandlung des materiellen Kulturguts) bzw. technologisch orientierten Fächern bestimmt. Diese „invasive“ Ausbildung (bspw. von Restauratoren oder Architekten) soll im Rahmen des Studienganges um „nichtinvasive“ Aspekte der Arbeit am Kulturerbe erweitert werden. Mit anderen Worten, der starke Bezug zu den Objekten der praxisbezogenen kunsthistorischen oder restauratorischen Forschung und Erhaltung wird am Studiengang erweitert um die Kenntnis von subjekt- und prozessbezogenen Zusammenhängen. Die kostenintensiven Prozesse der Bewahrung des Kulturerbes spielen sich nicht nur in einem Restaurierungsatelier ab, sondern sie werden bereits auf dem weitaus übergeordneten und multidisziplinären Level der praktischen Kultur- bzw. Kommunalpolitik vorbestimmt.

Neben dem klassischen Fachwissen in den Bereichen der Bau- und Kunstgeschichte sowie der Museologie (als Vertiefungsoption) wird in der Studien- und Prüfungsordnung viel Wert auf den Erwerb von rechtlichen und organisatorischen Kompetenzen gelegt. Das sogenannte Studienprojekt, in dessen Rahmen interdisziplinär zusammengesetzte Teams aus drei bis vier Personen in Kooperation mit engagierten PartnerInnen aus der Zivilgesellschaft eine Projektidee über einen längeren Zeitraum entwickeln, fördert den Aufbau des fachübergreifenden Wissens. Dazu zählen vor allem die Grundlagen der Kulturvermittlung und der Kommunikation, die in den Prozessen der Aneignung des materiellen Kulturerbes eine zentrale Rolle spielen. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 StudAkkV sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen (§ 11 Abs. 1 S. 2 StudAkkV). Die Studierenden sind nach ihrem Abschluss in noch höherem Maße in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten (§ 11 Abs. 1 S. 3 StudAkkV).

Wie oben bereits dargestellt, setzt der SEK als weiterbildender Masterstudiengang qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr voraus (§ 11 Abs. 3 S. 3 StudAkkV) und berücksichtigt – wie oben beschrieben – gemäß § 11 Abs. 3 S. 4 StudAkkV die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Gemäß § 11 Abs. 3 S. 5 StudAkkV wurde bei der Konzeption der Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dargelegt.

Gemäß § 11 Abs. 2 StudAkkV umfassen die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

Wie bereits beschrieben, besteht der Ausbildungszyklus im berufsbegleitenden Masterstudiengang aus sieben Blockphasen von jeweils zwei Wochen, den so genannten „Modulen“. Dabei ist die siebte Blockphase vollständig einer mehrtägigen, in der Regel im Ausland stattfindenden Kulturerbeexkursion zu einem Ort gewidmet, der vom Studienjahr demokratisch ausgewählt wird. Die Module/Blockphasen sind nicht als eine homogene Wissensseinheit gestaltet worden (z. B. eine zweiwöchige Blockphase ausschließlich zum Thema „Projektmanagement“), vielmehr verteilt sich eine Wissensseinheit auf mehrere Blockphasen. Dies hat folgende didaktische Gründe: Erstens spielt das Wiederkehren von ausgewählten Lehrinhalten in verschiedenen Blockphasen eine sehr große Rolle für das Aktivieren, Reaktivieren, Wiederholen und Entwickeln der wichtigsten Kompetenzen und für den

Kompetenzzuwachs. Zweitens sollen die Studierenden durch die heterogene Mischung von Fächern innerhalb der zweiwöchigen Blockphasen in die Lage versetzt werden, eigenständig innerhalb derselben Blockphase Querbezüge herzustellen. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 StudAkkV ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen (§ 12 Abs. 1 S. 2 StudAkkV).

Der Studiengang integriert eine große Bandbreite von Lehr- und Prüfungsformen, die auf Breite und Unterschiedlichkeit der Anforderungen der Berufswelt innerhalb und außerhalb der Wissenschaft vorbereiten. In diesem Spektrum lassen sich klassische Vorlesungen, Exkursionen, Workshops vor Ort, Seminare und Gruppenreferate zu den theoretischen Quellentexten, teamgerechte Hausaufgaben (Bauwerksanalyse), langfristige Studienprojekte, Praktika und sogar ein eigens für diesen Studiengang entwickeltes „Planspiel Denkmalschutz“ nennen. Der Verknüpfung von Theorie und Praxis dient vor allem das über die gesamte Studienzeit laufende „Studienprojekt“, bei dem von Anfang an die theoretischen Komponenten und Methoden des Projektmanagements angewendet werden. In Form eines idealerweise in der Sommerpause zwischen dem ersten und zweiten Studienjahr zu absolvierenden Praktikums ist darüber hinaus eine Praxisphase Bestandteil des Studiums. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 StudAkkV umfasst das Studiengangskonzept somit vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernform sowie Praxisanteile.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 5 StudAkkV werden die Studierenden – beispielsweise im Rahmen des Studienprojektes, der Wahl des Themas für die Masterarbeit oder der Kulturerbeexkursion – aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und haben einen gewissen Spielraum für ein selbstgestaltetes Studium. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 4 StudAkkV werden geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen – so gibt es die Möglichkeit eines Auslandsstudiums im vierten Semester –, wengleich die Nachfrage aufgrund der Zielgruppe des Studienganges, die in hohem Maße aus berufstätigen Personen, teilweise mit Familie, besteht, gering ist.

Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Lehrstuhls für Denkmalkunde, die im Rahmen des Studiengangs Lehrveranstaltungen anbieten, forschen selbst in ihren Fachgebieten. Darüber hinaus sind viele der Dozenten, die zur Lehrkooperation mit Studiengang eingeladen werden, erfahrene Praktiker. Voraussetzung für die Arbeit mit ihnen ist ein Hochschulabschluss (mindestens auf Masterniveau, bevorzugt ein Dokortitel) und mehrjährige Berufserfahrung, vorzugsweise in einer Führungsposition. Bei der Auswahl der Dozenten ist es außerdem wichtig, ob sie bereits über Lehrerfahrung verfügen. Das Curriculum wird somit durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt (§ 12 Abs. 2 S. 1 StudAkkV). Das Qualitätskriterium, dass die Verbindung von Forschung und Lehre entsprechend dem Profil einer Universität insbesondere durch hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet wird, sehen jedoch nur drei Gutachterinnen und Gutachter als vollständig erfüllt an, während zwei Mitglieder der Gutachtergruppe

das Qualitätskriterium als nur ausreichend erfüllt betrachten. Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die aktuellen Forschungsergebnisse des hauptamtlichen Personals (beispielsweise im Bereich des jüdischen Erbes in den polnischen Gebieten) noch deutlicher in die Lehrveranstaltungen integriert werden sollten. Geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung werden jedoch ergriffen (§ 12 Abs. 2 S. 3 StudAkkV). Auch die Ressourcenausstattung im Bereich des nichtwissenschaftlichen Personals, der Raum- und Sachausstattung einschließlich der IT-Infrastruktur sowie der Lehr- und Lernmittel wird als angemessen angesehen (§ 12 Abs. 3 StudAkkV).

Die Prüfungen im Studiengang sind kompetenzorientiert und in der Regel modulbezogen (§ 12 Abs. 4 S. 2 StudAkkV): Neben zwei schriftlichen Prüfungen in Grundlagenmodulen, kommen schriftliche Hausarbeiten, Referate sowie theoretisch angeleitete Gruppendiskussionen sowie weitere schriftliche Leistungen zum Einsatz. Diese Prüfungsarten ermöglichen jeweils eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse (§ 12 Abs. 4 S. 1 StudAkkV).

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gemäß § 12 Abs. 5 S. 1 StudAkkV durch folgende Aspekte (§ 12 Abs. 5 S. 2) gewährleistet: Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich, da die Termine der einzelnen Präsenzphasen unter Berücksichtigung von Feiertagen und Ferienzeiten im Voraus geplant werden, sodass aktive Studierende mit Familienpflichten die Zeit, die sie für ihr Studium benötigen, im Voraus planen können. Darüber hinaus werden die Unterrichtstermine mit den einzelnen Dozenten, vor allem mit denen aus der Praxis, im Voraus vereinbart. Dies garantiert ein hohes Maß an Planbarkeit und Verlässlichkeit. Der Dozentenpool ist so groß, dass im seltenen Fall eines krankheitsbedingten Ausfalls eines Dozenten dieser kurzfristig durch einen anderen Dozenten ersetzt werden kann, der im Notfall eingeladen wird. Darüber hinaus gewährleistet die IT-basierte Raumbuchung für die Lehrveranstaltungen an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die Überschneidungsfreiheit, berücksichtigt die Verflechtung mit anderen Studiengängen und sichert adäquate Raumgrößen zur Sicherung der Lehrqualität. Die Prüfungsdichte ist adäquat sowie belastungsangemessen und wird in Evaluationen in jeder Blockphase kontrolliert.

§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

Das Studium besteht – wie oben beschrieben – im SEK aus sieben zweiwöchigen Blockphasen, die entweder in Präsenz oder online stattfinden. Die siebte Blockphase ist vollständig einer mehrtägigen, in der Regel im Ausland stattfindenden Kulturerbeexkursion zu einem Ort gewidmet, der vom Studienjahrgang demokratisch ausgewählt wird.

Der Studiengang integriert eine große Bandbreite von Lehr- und Prüfungsformen, die auf Breite und Unterschiedlichkeit der Anforderungen der Berufswelt innerhalb und außerhalb der Wissenschaft vorbereiten. In diesem Spektrum lassen sich klassische Vorlesungen, Exkursionen, Workshops vor Ort, Seminare und Gruppenreferate zu den theoretischen Quellentexten, teamgerechte Hausaufgaben (Bauwerksanalyse), langfristige Studienprojekte, Praktika und sogar ein eigens für diesen Studiengang entwickeltes „Planspiel Denkmalschutz“ nennen. Die Aktualität des Wissens wird bei jeder Referentin

oder jedem Referenten, in jeder Blockphase durch eine anonymisierte studentische Evaluierung überprüft. Darüber hinaus verfolgt die Studienkordinatorin regelmäßig die fachlichen und didaktischen Entwicklungen an anderen deutschen und ausländischen Hochschulen und passt das Studienprogramm entsprechend an bzw. erweitert es um neue, aktuelle Komponenten. Angesichts des Krieges in der Ukraine wurde für den laufenden Studienjahrgang (Stand: Sommersemester 2023) ein neuer didaktischer Block mit dem Titel Denkmalpflege in bewaffneten Konflikten (inklusive Raubkunst und Beutekunst) angeboten. Im Rahmen dieses Blocks wurden neue Referenten eingeladen, die dieses Thema aus rechtlicher, historischer, kunsthistorischer und konservatorischer Sicht sowie aus der Sicht von UN-Beamten, die aktiv an der Rettung von Denkmälern in bewaffneten Konflikten beteiligt sind, darstellten. Dieser didaktische Block stieß bei den Studenten auf großes Interesse und wurde wegen seiner hohen Relevanz und Aktualität gelobt. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 StudAkkV sind die Aktualität und die Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen somit gewährleistet. Auch die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 StudAkkV kontinuierlich geprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 S. 3 StudAkkV eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 14 Studienerfolg

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement führt alle drei Jahre eine universitätsweite Befragung zu den Studienbedingungen sowie zu den studentischen Eingangsvoraussetzungen, kontextualen Bedingungen, zum Studier- und Lernverhalten sowie zu Studienerfolgsindikatoren in Form einer universitären Vollerhebung durch. Diese Studierendenbefragung ermöglicht eine Querschnitterhebung der Zufriedenheit aller Studierenden mit den oben genannten Faktoren und eine statistische Analyse des Aufklärungsbeitrages der so definierten Zufriedenheit zum Studienerfolg. Sie liefert wichtige empirische Befunde für eine mögliche Verbesserung der Studiengänge im Bereich Studium und Lehre und gestattet Prognosen hinsichtlich des erfolgreichen Studierens. Eine Längsschnitterhebung ermöglicht die Evaluation von Modifikationen in den Studienbedingungen der Studiengänge und deren Auswirkung auf die Zufriedenheit der Studierenden und das Studierverhalten. In Form regelmäßiger Alumnibefragungen werden auch die Absolventinnen und Absolventen an der Prüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligt. Eine Informierung aller Stakeholder erfolgt unter anderem über universitätsöffentliche Informationsveranstaltungen.

Die Gutachterinnen und Gutachter erachten das Qualitätskriterium, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt (§ 14 S. 1 StudAkkV), für ausreichend erfüllt: Die Studierendenbefragung findet nur alle drei Jahre statt und kann entsprechend nicht alle Jahrgänge erfassen. Hier sollte auf Ebene des Studienganges geprüft werden, ob eine eigene Form der stetigen Evaluation etabliert werden kann. Darüber hinaus ist auch die Beteiligung der Studierenden des SEK – und folglich das Interesse – an der Studierendenbefragung offenbar schwach. Die Gutachterinnen und Gutachter regen an, darauf durch direkte Ansprache der Studierenden einzuwirken.

Zudem wurden für die Alumnibefragung nicht alle Absolventinnen und Absolventen angefragt. Hier sollte einerseits auf Ebene des Studienganges geprüft werden, ob ein Nachfassen möglich ist und andererseits zentral über das Alumnimanagement, ob alle Absolventinnen und Absolventen angesprochen wurden.

Bezüglich des Qualitätskriteriums, dass auf Grundlage des kontinuierlichen Monitorings Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolges abgeleitet werden (§ 14 S. 2 StudAKKV), gehen die Voten der Gutachterinnen und Gutachter auseinander: Vier Mitglieder der Gutachtergruppe beurteilen das Kriterium als erfüllt, eines als ausreichend erfüllt: Da die Beteiligung und damit das Interesse der Studierenden an der universitätsweiten Studierendenbefragung schwach ist, wird das Potenzial der Verbesserungsmaßnahmen geschmälert. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass ein geringer Rücklauf die Ergebnisse verzerrt und auf Basis von Minderheitsauffassungen Maßnahmen entwickelt werden. Die Gutachterinnen und Gutachter sind sich einig, dass die oben ausgesprochenen Empfehlungen auch diesbezüglich eine Verbesserung mit sich bringen würden.

Aus eben genannten Gründen gehen auch die Voten der Gutachtergruppe in Bezug auf das Qualitätskriterium, dass diese Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt werden (§ 14 S. 3 StudAkkV), auseinander: Auch hier beurteilen vier Mitglieder der Gutachtergruppe das Kriterium als erfüllt, eines als ausreichend erfüllt.

Gemäß § 14 S. 4 StudAkkV werden jedoch die Beteiligten in angemessener Weise unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Der rechtliche Rahmen für die Sicherung der Chancengleichheit und die Gewährung eines angemessenen Nachteilsausgleichs ist in § 19 ASPO festgelegt: So können mit dem zuständigen Prüfungsausschuss individuelle Regelungen zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vereinbart werden, die Pflichten der Studierenden im Rahmen von Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen berücksichtigen (§ 19 Abs. 2 ASPO). Auch den Bedarfen chronisch kranker oder behinderter Studierender wird im Einzelfall Rechnung getragen (§ 19 Abs. 3 ASPO).

Die Ausgestaltung der Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit liegt institutionell insbesondere in den Händen der Gleichstellungs- und Familienbeauftragten, die seit mehreren Jahren ein professionelles Informations-, Beratungs- und Serviceangebot zur Verfügung stellen. Entsprechende Maßnahmen sind insbesondere dokumentiert im Audit „Familiengerechte Hochschule“, im aktuellen Zentralen Gleichstellungsplan der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) 2018-2021 sowie im dezentralen Gleichstellungsplan der Kulturwissenschaftlichen 2018-2021 bzw. 2022-2025 (beschlossen am 27.04.2022). Es existiert eine Beschwerdemöglichkeit bei Diskriminierungsverdacht bei der Stabsstelle Diversitymanagement.

Zusätzlich wurde 2021 die Satzung zum Schutz vor Benachteiligung und Belästigung an der Viadrina in Kraft gesetzt. In ihr verpflichtet sich die Universität die Mitglieder, Angehörigen und Gäste der Viadrina vor Benachteiligungen zu schützen, entsprechendes Verhalten zu missbilligen und sich aktiv gegen eine Kultur des Wegsehens zu wenden.

Teil des Gleichstellungskonzeptes ist auch die Kita-Vereinbarung zur Kinderbetreuung für Kinder von Studierenden und Mitarbeitenden: Seit Dezember 2006 bietet die Viadrina eine Betreuung für Kinder von Studierenden, Mitarbeitenden und Gästen an der Kindertagesstätte "Oderknirpse" an. Dieses Betreuungsangebot basiert auf einem Kooperationsvertrag zwischen der Europa-Universität Viadrina, dem Studentenwerk Frankfurt (Oder), dem Träger der Kindertagesstätte "Oderknirpse" und der Stadt Frankfurt. Diese bieten eine zeitlich flexible Betreuung, die insbesondere Rücksicht nimmt auf unregelmäßige Studienzeiten und Tagesrhythmen – unabhängig von den Schul- oder Semesterferien. Die Betreuungszeiten können im Rahmen der Öffnungszeiten von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr mit der Leitung der Kindertagesstätte je nach Bedarf vereinbart werden. Die Vertragspartner bemühen sich, Betreuungswünsche außerhalb der normalen Betreuungszeiten (z. B. Abendstunden, Sonnabend) auszubauen. Darüber hinaus können die Studiengänge ganz oder teilweise in Teilzeit absolviert werden. Studienfachberatung und Prüfungsausschuss arbeiten eng und an den jeweiligen individuellen Bedürfnissen orientiert mit den Familienbeauftragten, Gleichstellungsbeauftragten, der psychologischen Beratung sowie mit der Beratung für gesundheitlich beeinträchtigte Studierenden zusammen. Gemäß § 15 StudAkkV verfügt die Viadrina somit über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

Über die Erfüllung der allgemeinen Qualitätskriterien hinaus möchten die Gutachterinnen und Gutachter dem Studiengang noch mitgeben, dass die Zielgruppe zwar erkennbar ist, es aber mit Irritation wahrgenommen wird, dass die Auslastung bei nur 80 % liegt und nicht jeder Jahrgang eröffnet wird. Dies deutet darauf hin, dass die Nachfrage für das Studienangebot nicht sehr hoch ist. Sie empfehlen daher, die Werbung bzw. das Marketing für den Studiengang zu überprüfen und zu intensivieren.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Brandenburg für den Masterstudiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ erfüllt sind, es jedoch in einigen Bereichen Verbesserungspotential gibt.

Beschlussempfehlung an die Kommission für Interne Akkreditierungen

Der zur Begutachtung vorliegende Studiengang erfüllt die Anforderungen der Studienakkreditierungsverordnung.

Akkreditierungsvorschlag

Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter empfiehlt der Kommission für Interne Akkreditierung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgenden Beschluss:

Akkreditierung ohne Auflagen

Der Studiengang weist keine grundlegenden inhaltlichen oder strukturellen Mängel auf und die an den Studiengang gestellten Qualitätsanforderungen sind erfüllt. Im Rahmen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität können Empfehlungen ausgesprochen werden, die auf ihre Implementierung überprüft werden sollten.

Die Akkreditierungsfrist beträgt **acht Jahre**.

Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen der Kommission für Interne Akkreditierungen folgende Empfehlungen:

Empfehlungen

Formale Kriterien

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 StudAkkV sollte ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden entsprechen. In der Praxis liegt die Arbeitszeit bei einigen Modulen (z. B. Museumskunde) etwas höher, bei anderen (z. B. Aufgaben, Methoden und Arbeitsfelder der Denkmalpflege) viel höher, bei wieder anderen (z. B. Kulturerbemanagement u. -marketing) darunter. Die Gutachterinnen und Gutachter fragen sich, ob hier eine gleichmäßigere Verteilung möglich ist, und empfehlen, dies zu prüfen oder besser für die Studierenden an prominenter Stelle einen Hinweis zu platzieren, um darüber aufzuklären, dass der Arbeitsaufwand aufgrund der Natur des Studienganges nicht gleichmäßig verteilt ist.

Fachlich-inhaltliche Kriterien

Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die aktuellen Forschungsergebnisse des hauptamtlichen Personals (beispielsweise im Bereich des jüdischen Erbes in den polnischen Gebieten) noch deutlicher in die Lehrveranstaltungen integriert werden sollten.

Die Studierendenbefragung findet nur alle drei Jahre statt und kann entsprechend nicht alle Jahrgänge erfassen. Hier sollte auf Ebene des Studienganges geprüft werden, ob eine eigene Form der stetigen Evaluation etabliert werden kann, sodass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt (§ 14 S. 1 StudAkkV).

Darüber hinaus ist auch die Beteiligung der Studierenden des SEK – und folglich das Interesse – an der Studierendenbefragung offenbar schwach. Ein geringer Rücklauf bringt weitere Gefahren mit sich: Wenn die Beteiligung und damit das Interesse der Studierenden an der universitätsweiten Studierendenbefragung schwach ist, wird auch das Potenzial von Verbesserungsmaßnahmen geschmälert. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass ein geringer Rücklauf die Ergebnisse verzerrt und Maßnahmen auf Basis von Minderheitsauffassungen entwickelt werden. Die Gutachterinnen und Gutachter regen an, darauf durch direkte Ansprache der Studierenden, sich an der Studierendenbefragung zu beteiligen, einzuwirken.

Zudem wurden für die Alumnibefragung nicht alle Absolventinnen und Absolventen angefragt. Hier sollte einerseits auf Ebene des Studienganges geprüft werden, ob ein Nachfassen möglich ist und andererseits zentral über das Alumnimanagement, ob alle Absolventinnen und Absolventen angesprochen wurden.

Zwar ist die Zielgruppe erkennbar, aber die Auslastung liegt bei nur 80 % und nicht jeder Jahrgang eröffnet. Dies deutet darauf hin, dass die Nachfrage für das Studienangebot nicht sehr hoch ist. Die



Gutachterinnen und Gutachter empfehlen daher, die Werbung bzw. das Marketing für den Studiengang zu überprüfen und zu intensivieren.



Stellungnahme der Studiengangsleitung

Sehr geehrte Frau Ölbey
Sehr geehrte Damen und Herren

vielen Dank für die sorgfältige Prüfung unserer Reakkreditierungsunterlagen, für Ihre wertvollen Anregungen und Verbesserungsvorschläge zum Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter. Wir haben uns intensiv mit Ihrer Stellungnahme auseinandergesetzt. Wir freuen uns über die überwiegend positive Bewertung unserer Aktivitäten, des Konzepts des Masterstudiengangs und seiner Umsetzung. Das motiviert und spornt uns an, weiter hart zu arbeiten.

Hiermit möchten wir, zu den Empfehlungen und Kritikpunkten, die von Ihnen vorgebracht worden sind, Stellung zu nehmen.

§ 1. Gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 StudAkkV sollte ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden entsprechen. In der Praxis liegt die Arbeitszeit bei einigen Modulen (z. B. Museumskunde) etwas höher, bei anderen (z. B. Aufgaben, Methoden und Arbeitsfelder der Denkmalpflege) viel höher, bei wieder anderen (z. B. Kulturerbemanagement u. -marketing) darunter. Die Gutachterinnen und Gutachter fragen sich, ob hier eine gleichmäßigere Verteilung möglich ist, und empfehlen, dies zu prüfen oder besser für die Studierenden an prominenter Stelle einen Hinweis zu platzieren, um darüber aufzuklären, dass der Arbeitsaufwand aufgrund der Natur des Studienganges nicht gleichmäßig verteilt ist.

Die Problematik ist uns bewusst. Wir sind jedoch durch den vom Bologna-System vorgegebenen Rahmen eingeschränkt, nach dem der Umrechnungskurs zwischen Leistungspunkten und Arbeitszeit recht unflexibel ist. Somit fällt der weitaus größte Teil der Arbeitszeit (einschließlich des Selbststudiums) auf die Fächer, in denen die Studierenden Hausarbeiten schreiben. In dem genannten Beispiel (Aufgaben und Arbeitsfelder der Denkmalpflege) handelt es sich um ein Fach, das für alle Studierenden verpflichtend ist und eine bestimmte Leistung (mündliche Arbeit und deren Abgabe in schriftlicher Form) beinhaltet. Fächer wie Kulturerbe-Management und -Marketing sind zwar nicht mit einer Pflichtleistung verbunden, wer sich aber für eine Hausarbeit in diesem Fach entscheidet, muss mit einem ähnlichen Zeitaufwand rechnen wie für die erfolgreiche Absolvierung des Pflichtfaches Aufgaben und Arbeitsfelder der Denkmalpflege. Wir werden in Zukunft deutlicher kommunizieren, dass der größte Arbeitsaufwand mit den Fächern verbunden ist, in denen die Studierenden einen Leistungsnachweis erbringen müssen (oder wollen).

§ 12. Das Qualitätskriterium, dass die Verbindung von Forschung und Lehre entsprechend dem Profil einer Universität insbesondere durch hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet wird, sehen jedoch nur drei Gutachterinnen und Gutachter als vollständig erfüllt an, während zwei Mitglieder der Gutachtergruppe das Qualitätskriterium als nur ausreichend erfüllt betrachten. Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die aktuellen Forschungsergebnisse des hauptamtlichen Personals (beispielsweise im Bereich des jüdischen Erbes in den polnischen Gebieten) noch deutlicher in die Lehrveranstaltungen integriert werden sollten.

Die Anmerkung ist durchaus nachvollziehbar. Es wird dementsprechend sorgfältig geprüft, welche Themen aus der aktuellen Forschung tatsächlich in die Lehre integrierbar sind. Damit muss allerdings angemerkt werden, dass die Mitarbeiter:innen der Professur teilweise mit Forschungsthemen befasst sind, die zwar im weit verstandenen Spektrum der Kulturgeschichte beschäftigt sind aber die Themen an sich viel zu spezialisiert und deshalb nicht zwingend mit dem strategisch und praxisbezogen ausgerichteten Curriculum deckungsgleich sind. Als Beispiel kann das derzeit laufende Projekt über Leonhard Christoph Sturm und die Architekturtheorie um 1700 genannt werden. Es ist einfach zu spezialisiert und deshalb nicht wirklich in der Lehre am Masterstudiengang im Teilzeitmodus anwendbar.

Andererseits wäre es nach dem Grundsatz der Forschungsfreiheit problematisch, die eigenen Forschungs- und Wissenschaftsinteressen auf die Bedürfnisse der Lehre einzuengen, zumal diese teilweise in Verbundprojekten. Es ist jedoch sehr sinnvoll, regelmäßige wissenschaftliche Kolloquien einzuführen, in denen man den Studierenden die Ergebnisse der eigenen wissenschaftlichen Arbeit in Form von Kurzvorträgen mit anschließender Diskussion vorstellen kann. Solche Kolloquien wären nicht als rein didaktisches Element zu verstehen, sondern als fakultatives Element, das die Perspektive der Studierenden erweitert und sie zu eigener wissenschaftlicher Forschung anregt.

§ 14 Die Gutachterinnen und Gutachter erachten das Qualitätskriterium, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt (§ 14 S. 1 StudAkkV), für ausreichend erfüllt: Die Studierendenbefragung findet nur alle drei Jahre statt und kann entsprechend nicht alle Jahrgänge erfassen. Hier sollte auf Ebene des Studienganges geprüft werden, ob eine eigene Form der stetigen Evaluation etabliert werden kann. Darüber hinaus ist auch die Beteiligung der Studierenden des SEK – und folglich das Interesse – an der Studierendenbefragung offenbar schwach. Die Gutachterinnen und Gutachter regen an, darauf durch direkte Ansprache der Studierenden einzuwirken.

Zudem wurden für die Alumnibefragung nicht alle Absolventinnen und Absolventen angefragt. Hier sollte einerseits auf Ebene des Studienganges geprüft werden, ob ein Nachfassen möglich ist und andererseits zentral über das Alumnimanagement, ob alle Absolventinnen und Absolventen angesprochen wurden.

Bezüglich des Qualitätskriteriums, dass auf Grundlage des kontinuierlichen Monitorings Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolges abgeleitet werden (§ 14 S. 2 StudAkkV), gehen die Voten der Gutachterinnen und Gutachter auseinander: Vier Mitglieder der Gutachtergruppe beurteilen das Kriterium als erfüllt, eines als ausreichend erfüllt: Da die Beteiligung und damit das Interesse der Studierenden an der universitätsweiten Studierendenbefragung schwach ist, wird das Potenzial der Verbesserungsmaßnahmen geschmälert. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass ein geringer Rücklauf die Ergebnisse verzerrt und auf Basis von Minderheitsauffassungen Maßnahmen entwickelt werden. Die Gutachterinnen und Gutachter sind sich einig, dass die oben ausgesprochenen Empfehlungen auch diesbezüglich eine Verbesserung mit sich bringen würden.

Im Hinblick auf die Evaluierung studentischer Wahrnehmungen sollen zwei verschiedene Kategorien klar auseinandergelassen werden. Bei der einen Kategorie, auf die hier vordergründig Bezug genommen wird handelt es sich um zentrale Erfassungen der Universität. Hier lag offensichtlich ein Kommunikationsproblem, da dieser Typ der studentischen Akkreditierung kaum an die Studienkordinatorin und an die Leitung des Masterstudiengangs "Schutz Europäischer Kulturgüter" kommuniziert wurde.

Höchstwahrscheinlich wurden die Einladungen zur Teilnahme an der Umfrage direkt an die E-Mail-Adressen der (Fern-) Studierenden und Absolvent:innen verschickt, ohne dass wir darüber informiert wurden. Da z. B. für viele SEK-Absolventen die Realität der Viadrina ziemlich bald nach dem Studienabschluss Relevanz verliert, bzw. die Mailadressen geändert werden, sind die Rücklaufquoten entsprechend gering.

Die zweite Kategorie der Erfassung ist die, die wir regelmäßig nach jeder Blockphase durchführen, da uns die Notwendigkeit von studentischen Akkreditierungen sehr wichtig erscheint. Die Schwierigkeit besteht darin, die Studierenden zur Teilnahme an den anonymen Umfragen zu bewegen (die entweder in Papierform oder online angeboten werden, je nachdem, ob es sich um Präsenz- oder Onlineveranstaltungen handelt). Die Studierenden werden jeweils mündlich zur Teilnahme an der Befragung aufgefordert. Nach jeder Blockphase erhalten die Studierenden mindestens drei Erinnerungs-E-Mails, in denen sie ausdrücklich zur Teilnahme an den anonymen Umfragen aufgefordert werden. Jedes Mal wird betont, wie wichtig die Teilnahme an der Umfrage für die Weiterentwicklung des Masterstudiengangs ist. Leider liegt die Rücklaufquote in der Regel nicht über 40%.

§ 15 Über die Erfüllung der allgemeinen Qualitätskriterien hinaus möchten die Gutachterinnen und Gutachter dem Studiengang noch mitgeben, dass die Zielgruppe zwar erkennbar ist, es aber mit Irritation wahrgenommen wird, dass die Auslastung bei nur 80 % liegt und nicht jeder Jahrgang eröffnet wird. Dies deutet darauf hin, dass die Nachfrage für das Studienangebot nicht sehr hoch ist. Sie empfehlen daher, die Werbung bzw. das Marketing für den Studiengang zu überprüfen und zu intensivieren.

Dies ist ein Problem und eine Herausforderung, derer wir uns bewusst sind. Zum einen ist es nicht nur unser Studiengang, der mit sinkenden Bewerberzahlen zu kämpfen hat, sondern es ist ein generelles Problem der gesamten Universität und vieler Universitäten in Ostdeutschland und insbesondere in Brandenburg..

Eine zusätzliche Herausforderung, die sich aus den Besonderheiten unseres Studiengangs ergibt, ist zum einen das Profil des Bewerbers, der mehrere spezifische Kriterien gleichzeitig erfüllen muss: Er oder sie muss mindestens ein Jahr berufstätig gewesen sein, er oder sie muss die Zeit für die sechs zweiwöchigen Blockveranstaltungen finden und diese mit Beruf und Familie vereinbaren können, und schließlich muss er oder sie der deutschen Sprache mächtig sein und eine berufliche Zukunft in der Denkmalpflege haben oder zumindest Interesse daran zeigen. All dies macht es schwierig, von homogenen Zielgruppen zu sprechen, die mit standardisierter Werbung effektiv erreicht werden können. Eine wesentlich bessere Wirkung lässt sich durch Beziehungsmarketing/Dialogmöglichkeiten mit einzelnen Kandidaten erzielen. Es ist jedoch schwierig, ein zufriedenstellendes Gleichgewicht zwischen der Erhöhung der Werbeausgaben und ihrer Wirksamkeit, die sich in einer Erhöhung der Zahl der Interessenten manifestiert, zu finden. Unserer Erfahrung nach kommen die meisten Studienbewerber aufgrund von mündlicher Empfehlungen zufriedener Studierender oder Absolventen. Wir ermutigen diese daher ausdrücklich, bei potentiellen Interessenten für unseren Studiengang zu werben. Abhängig von der Verfügbarkeit finanzieller Mittel beabsichtigen wir, unsere Präsenz auf Fachmessen in Zukunft zu verstärken. Darüber hinaus soll die geplante Reform des Studiengangs, die Erweiterung um eine zusätzliche Klasse Kultur(erbe)management und Kulturtourismus sowie die Reduzierung der Anzahl und Länge der Präsenzphasen zugunsten von Online-Wochenendphasen die Attraktivität unseres Studiengangs erhöhen und die Studierbarkeit deutlich verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Paul Zalewski - Studiengangleiter

PD Dr. Izabella Parowicz – Studiengangkoordinatorin

Protokollauszug zur Sitzung der Kommission für Interne Akkreditierungen am 04. Juli 2023

TOP 2: Akkreditierungsentscheidung über den Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter

Zunächst werden folgende zwei Empfehlungen diskutiert, inwieweit ihre Umsetzung im Handlungsspielraum der Studiengangsverantwortlichen liegt und ob sie auf dieser Grundlage beibehalten oder gestrichen werden sollen:

„Über die Erfüllung der allgemeinen Qualitätskriterien hinaus möchten die Gutachterinnen und Gutachter dem Studiengang noch mitgeben, dass die Zielgruppe zwar erkennbar ist, es aber mit Irritation wahrgenommen wird, dass die Auslastung bei nur 80 % liegt und nicht jeder Jahrgang eröffnet wird. Dies deutet darauf hin, dass die Nachfrage für das Studienangebot nicht sehr hoch ist. Sie empfehlen daher, die Werbung bzw. das Marketing für den Studiengang zu überprüfen und zu intensivieren.“

„Die Studierendenbefragung findet nur alle drei Jahre statt und kann entsprechend nicht alle Jahrgänge erfassen. Hier sollte auf Ebene des Studienganges geprüft werden, ob eine eigene Form der stetigen Evaluation etabliert werden kann, sodass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt (§ 14 S. 1 StudAkkV).“

Das Marketing für die Studiengänge liegt vor allem im Verantwortungsbereich der Abteilung für Studierendenmarketing, die Befragungen in dem der Stabsstelle Qualitätsmanagement.

Die KIA-Mitglieder stimmen mit fünf Ja-Stimmen und ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen für die Akkreditierung des Masterstudienganges Schutz Europäischer Kulturgüter ohne Auflagen, aber mit Empfehlungen. Dabei wird die erste der beiden oben genannten Empfehlungen wie folgt modifiziert bzw. ergänzt:

„Über die Erfüllung der allgemeinen Qualitätskriterien hinaus möchten die Gutachterinnen und Gutachter dem Studiengang noch mitgeben, dass die Zielgruppe zwar erkennbar ist, es aber mit Irritation wahrgenommen wird, dass die Auslastung bei nur 80 % liegt und nicht jeder Jahrgang eröffnet wird. Dies deutet darauf hin, dass die Nachfrage für das Studienangebot nicht sehr hoch ist. Sie empfehlen daher, mit der Abteilung für Studierendenmarketing in Verbindung zu treten und zu prüfen, ob in der Werbung bereits alle Möglichkeiten



ausgeschöpft sind und ob der Studiengang in allgemeinen Marketingaktivitäten (bspw. Messen) angemessen vertreten wird.“

Die zweite Empfehlung bleibt unverändert bestehen, da sich auf der zentralen Ebene des universitären Qualitätsmanagements das Befragungsintervall von drei Jahren bewährt hat und ein engeres Befragungsintervall bei der Mehrheit der Studiengänge eher nachteilige Auswirkungen haben könnte. Auf Ebene des Studienganges hingegen wären zusätzliche Maßnahmen durchaus möglich.



Beschlussempfehlung der Kommission für Interne Akkreditierungen an den Senat

Die Kommission für Interne Akkreditierungen empfiehlt dem Senat auf Basis der angehängten Dokumentation nach § 9 Abs. 6 der Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre folgenden Beschluss:

1. Der Masterstudiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) wird unter Berücksichtigung der Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 07.12.2017 **ohne Auflagen, jedoch mit Empfehlungen akkreditiert**, da die vorgegebenen Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen insgesamt erfüllt sind.
2. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von acht Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist ab dem Tag der Beschlussfassung **gültig bis zum 30.09.2031**.

Die Kommission für Interne Akkreditierungen spricht auf Basis der Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe folgende Empfehlungen aus:

Empfehlungen

Formale Kriterien

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 StudAkkV sollte ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden entsprechen. In der Praxis liegt die Arbeitszeit bei einigen Modulen (z. B. Museumskunde) etwas höher, bei anderen (z. B. Aufgaben, Methoden und Arbeitsfelder der Denkmalpflege) viel höher, bei wieder anderen (z. B. Kulturerbemanagement u. -marketing) darunter. Die Gutachterinnen und Gutachter fragen sich, ob hier eine gleichmäßigere Verteilung möglich ist, und empfehlen, dies zu prüfen oder besser für die Studierenden an prominenter Stelle einen Hinweis zu platzieren, um darüber aufzuklären, dass der Arbeitsaufwand aufgrund der Natur des Studienganges nicht gleichmäßig verteilt ist.

Fachlich-inhaltliche Kriterien

Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die aktuellen Forschungsergebnisse des hauptamtlichen Personals (beispielsweise im Bereich des jüdischen Erbes in den polnischen Gebieten) noch deutlicher in die Lehrveranstaltungen integriert werden sollten.

Die Studierendenbefragung findet nur alle drei Jahre statt und kann entsprechend nicht alle Jahrgänge erfassen. Hier sollte auf Ebene des Studienganges geprüft werden, ob eine eigene Form der stetigen Evaluation etabliert werden kann, sodass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt (§ 14 S. 1 StudAkkV).

Darüber hinaus ist auch die Beteiligung der Studierenden des SEK – und folglich das Interesse – an der Studierendenbefragung offenbar schwach. Ein geringer Rücklauf bringt weitere Gefahren mit sich: Wenn die Beteiligung und damit das Interesse der Studierenden an der universitätsweiten Studierendenbefragung schwach ist, wird auch das Potenzial von Verbesserungsmaßnahmen geschmälert. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass ein geringer Rücklauf die Ergebnisse verzerrt und Maßnahmen auf Basis von Minderheitsauffassungen entwickelt werden. Die Gutachterinnen und Gutachter regen an, darauf durch direkte Ansprache der Studierenden, sich an der Studierendenbefragung zu beteiligen, einzuwirken.

Zudem wurden für die Alumnibefragung nicht alle Absolventinnen und Absolventen angefragt. Hier sollte einerseits auf Ebene des Studienganges geprüft werden, ob ein Nachfassen möglich ist und andererseits zentral über das Alumnimanagement, ob alle Absolventinnen und Absolventen angesprochen wurden.

Zwar ist die Zielgruppe erkennbar, aber die Auslastung liegt bei nur 80 % und nicht jeder Jahrgang wird eröffnet. Dies deutet darauf hin, dass die Nachfrage für das Studienangebot nicht sehr hoch ist. Es wird



daher empfohlen, mit der Abteilung für Studierendenmarketing in Verbindung zu treten und zu prüfen, ob in der Werbung bereits alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind und ob der Studiengang in allgemeinen Marketingaktivitäten (bspw. Messen) angemessen vertreten wird.



Senatsbeschluss vom 12. Juli 2023

Beschluss 4 (Senatssitzung vom 12.07.2023)

Der Senat akkreditiert auf Basis der Beschlussempfehlung der KIA den Masterstudiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ ohne Auflagen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Prozess der Siegelvergabe

Prozess-Schritt	Tätigkeiten der Prozessbeteiligten	Dokumentation
1.	<ul style="list-style-type: none"> • KIA-Vorsitzende/r bittet Dekan/in und Qualitätsbeauftragte/n um Erstellung der Dokumentation über den Studiengang. 	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation über den Studiengang
2.	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsbeauftragte/r erstellt in Kooperation mit der/dem Dekan/in die Dokumentation über den Studiengang. • Dekan/in schlägt der KIA mögliche (externe) Hochschullehrende, (externe) Studierende und Expert/inn/en der Berufswelt für die Gutachtergruppe vor. • KIA stellt eine Bereitschaftsanfrage an die möglichen (externen) Hochschullehrenden, (externen) Studierenden und Expert/inn/en der Berufswelt für die Gutachtergruppe. • Qualitätsbeauftragte/r übermittelt der Akkreditierungsbeauftragten die Dokumentation über den Studiengang zwecks formeller Vorprüfung. • Akkreditierungsbeauftragte prüft formell die Dokumentation über den Studiengang vor – falls erforderlich mit Korrekturbitte an Dekan/in und Qualitätsbeauftragte/n. 	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation über den Studiengang, • Vorlagen zur Bereitschaftsanfrage, • Vorstellungsbogen/Unbefangenheitserklärung im Falle der Bereitschaft
3.	<ul style="list-style-type: none"> • KIA prüft die vorgeschlagenen (externen) Hochschullehrenden, (externen) Studierenden und Expert/inn/en der Berufswelt hinsichtlich der Passung¹ und Unbefangenheit und ernennt die Gutachtergruppe. 	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation über den Studiengang, • Liste mit möglichen Kandidat/inn/en für die Gutachtergruppe
4.	<ul style="list-style-type: none"> • KIA stellt den Verfahrensablauf durch die Akkreditierungsbeauftragte als zentrale Ansprechpartnerin für die Gutachtergruppe sicher. • Akkreditierungsbeauftragte übermittelt im Auftrag der KIA die erforderlichen Unterlagen an die ernannten Mitglieder der Gutachtergruppe. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ernennungsurkunde für die Gutachter/innen, • vollständige Dokumentation über den Studiengang,

¹ Dabei bezieht sich die Prüfung der Passung im Falle von Bündelakkreditierungen auch auf die Gewährleistung einer hinreichenden Begutachtung aller Studiengänge des Bündels und im Falle der Akkreditierung von Kooperationsstudiengängen auf die Sicherstellung eines angemessenen Einbezuges landesspezifischer Kenntnisse durch eine entsprechende Zusammensetzung der Gutachtergruppe gemäß der Neufassung der Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre.

		<ul style="list-style-type: none">• Checkliste für Gutachter/innen
5.	<ul style="list-style-type: none">• Akkreditierungsbeauftragte berät die Gutachtergruppe.• Gutachtergruppe begutachtet den Studiengang und erstellt unter Abwägung und Diskussion der Einzelauffassungen zusammen mit der Akkreditierungsbeauftragten im Rahmen einer Webkonferenz ein Gutachten.• Gutachtergruppe kann im Falle zu vieler oder gravierender Mängel die Aussetzung des Verfahrens empfehlen.	<ul style="list-style-type: none">• Gutachten als Bestandteil der Checkliste für Gutachter/innen
6. (° = im Falle einer Aussetzung)	<ul style="list-style-type: none">• Akkreditierungsbeauftragte leitet das Gutachten ohne Beschlussempfehlung an die/den Dekan/in weiter mit der Möglichkeit der Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen.• Dekan/in entscheidet im Falle einer entsprechenden Empfehlung der Gutachtergruppe über die Beantragung einer Aussetzung des Verfahrens.°	<ul style="list-style-type: none">• Gutachten als Bestandteil der Checkliste für Gutachter/innen,• Stellungnahme,• Antrag auf Aussetzung des Verfahrens°
7. (° = im Falle einer Aussetzung)	<ul style="list-style-type: none">• KIA zieht das Gutachten mit Beschlussempfehlung sowie die Stellungnahme heran, um die Akkreditierungsentscheidung zu treffen: Akkreditierung ohne/mit Auflagen oder Versagung der Akkreditierung.• KIA zieht den Antrag auf Aussetzung heran, um über ein befristetes Aussetzen des Akkreditierungsverfahrens in der Regel von 18 Monaten zu befinden.°• KIA bereitet das abschließende Gutachten mit Beschlussempfehlung = Akkreditierungsbeschluss für den Senat vor.	<ul style="list-style-type: none">• Gutachten mit Beschlussempfehlung als Bestandteil der Checkliste für Gutachter/innen mit Akkreditierungsbeschluss
8. Senatssitzung, welche dem bisherigen Zeitverlauf folgt	<ul style="list-style-type: none">• Senat entscheidet über den Akkreditierungsbeschluss der KIA: Akkreditierung ohne/mit Auflagen, Versagung der Akkreditierung oder befristetes Aussetzen des Akkreditierungsverfahrens.• Senat verkündet den Akkreditierungsbeschluss.	<ul style="list-style-type: none">• abschließendes Gutachten mit Beschlussempfehlung als Bestandteil der Checkliste für Gutachter/innen mit Akkreditierungsbeschluss,• Protokoll der Senatssitzung,

		<ul style="list-style-type: none"> • Akkreditierungsurkunde
<p>Nach dem Akkreditierungsbeschluss durch den Senat (* = im Falle eines Widerspruches)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dekan/in erhält die Möglichkeit des Widerspruches mit einer Widerspruchsfrist von 14 Tagen.* • Senat setzt daraufhin binnen eines Monats eine Widerspruchskommission ein.* • Widerspruchskommission bereitet erneut eine Beschlussempfehlung für den Senat vor.* • Präsident/in nimmt Akkreditierungsbeschluss des Senates zur Kenntnis. 	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch*, • Beschlussempfehlung der Widerspruchskommission*
<p>Procedere im Falle von Auflagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • KIA prüft nach zwölf Monaten die Dokumentation der Aufлагenerfüllung: bei Feststellung der Aufлагenerfüllung, wird der Studiengang akkreditiert, bei Notwendigkeit einer erneuten externen Begutachtung (durch eine/n Fachvertreter/in oder eine Gutachtergruppe) wird diese im festgelegten Umfang beauftragt. Nach Vorliegen des Gutachtens der Fachvertreterin/des Fachvertreters oder der Gutachtergruppe überprüft die KIA die Aufлагenerfüllung. • KIA erstellt ein Gutachten mit Beschlussempfehlung. • Senat entscheidet auf Basis des erneuten Gutachtens der KIA über die (Nicht-) Ausdehnung der Akkreditierung auf den vollen Akkreditierungszeitraum gemäß Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre. • Präsident/in nimmt den Akkreditierungsbeschluss zur Kenntnis. • Widerspruchsverfahren siehe oben 	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation der Aufлагenerfüllung, • Gutachten zur Aufлагenerfüllung mit Beschlussempfehlung, • Protokoll der Senatssitzung, • Akkreditierungsurkunde
<p>Procedere im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dekan/in reicht in der Regel nach 18 Monaten nach Aussetzung des Verfahrens die Unterlagen zur Aufлагenerfüllung bei der KIA ein und beantragt die Wiederaufnahme des Verfahrens. • KIA prüft in der darauffolgenden Sitzung die Unterlagen: bei Feststellung der Aufлагenerfüllung wird der Studiengang akkreditiert, bei Notwendigkeit einer erneuten externen Begutachtung (durch eine/n Fachvertreter/in oder eine Gutachtergruppe) wird diese im festgelegten Umfang beauftragt. Nach Vorliegen des Gutachtens der Fachvertreterin/des Fachvertreters oder der 	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation der Aufлагenerfüllung, • Gutachten zur Aufлагenerfüllung mit Beschlussempfehlung, • Protokoll der Senatssitzung, • Akkreditierungsurkunde



Gutachtergruppe überprüft die KIA die
Auflagenerfüllung.

- **KIA** erstellt ein Gutachten mit
Beschlussempfehlung.
- **Senat** entscheidet über den
Akkreditierungsbeschluss der KIA: Akkreditierung
ohne Auflagen oder Versagung der Akkreditierung.
- **Präsident/in** nimmt den Akkreditierungsbeschluss
zur Kenntnis.
- **Widerspruchsverfahren** siehe oben